

RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT UND SEINE SCHNITTSTELLEN
LE DROIT DE LA SECURITE SOCIALE ET SES POINTS DE CONTACT

Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka, Luzern

Recht der Sozialen Sicherheit an der Schnittstelle zum Familienrecht

Thesen

1. Der Begriff „Soziale Sicherheit“ ist ein offener und der der „Familie“ wird in der Rechtsordnung nicht einheitlich umschrieben und verwendet. Auf Verfassungsebene sowie im Bereich der Gesetzgebung zur Sozialen Sicherheit wird der Kreis der zur Familie gerechneten Personen unterschiedlich gross gezogen. Ob z.B. auch homo- und heterosexuelle Lebensgemeinschaften mitumfasst sein sollen, wird nicht einheitlich beurteilt. Bezüglich des Familienbegriffs sollten daher eigentliche Zugehörigkeitskreise geschaffen werden und diese auf alle Bereiche der Sozialen Sicherheit gleichermassen Anwendung finden.
2. Sowohl der Familie als auch der Sozialen Sicherheit kommt grundsätzlich die gleiche Schutzfunktion zu: Sicherung der zur Persönlichkeitsentfaltung notwendigen Grundbedürfnisse einer Person, wobei die Sozialversicherung zu diesem Zweck in der Regel nur in typisierter Form Leistungen erbringt. Familie und die Systeme der Sozialen Sicherheit ergänzen sich. Die Gewichte haben sich mit dem Übergang der ländlichen Grossfamilie zur städtischen Kernfamilie, auch im Interesse von mehr Chancengleichheit und Risikoverteilung, jedoch zu Lasten der Gesellschaft verschoben.
3. Die den *familienrechtlichen Unterhaltsanspruch* sichernden Systeme der Sozialen Sicherheit knüpfen insbesondere die Leistungen und Leistungsmodalitäten weitgehend an den familienrechtlichen Status i.S.d. ZGB (Kindesverhältnis, Ehe und Ehetrennung, Scheidung oder Verwandtschaft) an, in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen mit unterschiedlichen Zusatzbedingungen (Kinder, Alter, Ehedauer, Invalidität). Die Lebenspartnerschaft findet, um eine Diskriminierung der Ehe zu verhindern, mehr und mehr Beachtung sowohl in der sozialversicherungsrechtlichen sowie der sozialhilferechtlichen Gesetzgebung und Rechtsanwendung (Schadenminderung, Anrechnung bei der Bestimmung bedarfsabhängiger Leistungen).
4. Der Ehestatus insbesondere beeinflusst in gewissen Sozialversicherungszweigen den Umfang von Beitragspflichten und Leistungsansprüchen, und zwar oftmals nachteilig im Vergleich zu nicht verheirateten Personen. Umgekehrt geniessen diese auch im Falle einer sog. „Versorgerpartnerschaft“ keinen Unterhaltsschutz bei Vorversterben des Partners oder können für Pflegeleistungen gegenüber dem Lebenspartner keine Betreuungsgutschriften geltend machen. Hat die Soziale Sicherheit nicht eine Angleichung der beiden heute gelebten Formen des Zusammenlebens vorzunehmen?
5. Unterstellung, Beitragspflichten, Aufbau der individuellen Vorsorge oder Invaliditätsbemessung sollten *zivilstandunabhängig* ausgestaltet werden. Soweit es jedoch um den Ersatz von Unterhaltsansprüchen durch die Sozialversicherung geht, haben die gesetzlichen Unterhaltspflichten i.S.d. ZGB aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität weiterhin ausschliessliche Grundlage der sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflichten zu bilden.